

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Pfofeld

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Pfofeld folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde folgende Bestattungseinrichtungen:

1. drei Friedhöfe (Pfofeld, Langlau und Thannhausen) mit je einem Leichenhaus
2. zwei Leichentransportwagen
3. eine Kühleinrichtung

§ 2

Bestattungsanspruch

- 1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
 - b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 - c) für die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird oder
 - d) (gilt nur für Friedhof Thannhausen) die der Kirchengemeinde Thannhausen angehören.
- 2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- 3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§ 3

Benutzungszwang

- 1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus;
 2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges);
 3. Beisetzung von Urnen.

- 2) Leichen, die nach § 4 BestV (nicht natürlicher Tod, Leiche eines Unbekannten) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde eingesargt werden.
- 3) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 Nr. 1.
- 4) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4

Anzeigepflicht

- 1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
- 2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- 3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit der Gemeinde, von den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt festgesetzt.

§ 5

Größe der Gräber

- 1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:
 - a) für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum 10. Lebensjahr (Kindergräber):

Reihengräber:

Länge	1,40 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,40 m

- b) für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 11. Lebensjahr:

Reihengräber:

Länge	2,10 m
Breite	0,80 m
Abstand	0,40 m

- c) Doppelgräber (je Grabstelle):

Länge	2,10 m
Breite	1,80 m
Abstand	0,40 m

d) Urnengrab:

Länge	1,00 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,40 m

- 2) Die Tiefe des einzelnen Grabes bis zur Unterkante des Sarges beträgt 1,80 m; für Gräber von Kindern bis zu 10 Jahren mindestens 1,30 m.
- 3) Besondere Grabstätten, ausschließlich zur Beisetzung von Urnen werden nicht bestimmt. Die Oberkante der Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) liegen.

§ 6

Aufbahrung von Leichen

- 1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
- 2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- 3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen zu halten.

§ 7

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 35 Jahre. Die Ruhezeit für Aschenreste beträgt 20 Jahre.

§ 8

Umbettungen auf Antrag

- 1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- 2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- 3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung: Sie lässt die Umbettung durchführen.
- 4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- 5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

III. Grabstätten

§ 9

Arten der Grabstätten

- 1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber
 2. Doppelgräber
 3. Urnengräber
 4. Urnenwandgräber (nur in Pfofeld und Langlau)

§ 10

Reihengräber

- 1) Es bestehen Reihengräber für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr und Reihengräber für Verstorbene vom 11. Lebensjahr an.
- 2) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- 3) Reihengräber sind Einzelgräber. Es werden deshalb nur jeweils eine Leiche und zusätzlich Urnen darin beigesetzt.
- 4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Doppelgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 11

Doppelgräber

- 1) An einer Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- 2) Das Sondernutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist, längstens für 70 Jahre begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- 3) In Doppelgräbern dürfen jeweils zwei Leichen und zusätzlich Urnen bestattet werden.

§ 12

Urnengräber

- 1) Es bestehen Urnengräber für Urnen.
- 2) Urnengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- 3) In Urnengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- 4) In Urnengräbern dürfen nur kompostierbare Urnen beigesetzt werden.

§ 13

Urnenwandgräber

- 1) In den Friedhöfen Pfofeld und Langlau bestehen Urnenwandgräber für Urnen.
- 2) Urnenwandgräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- 3) In Urnenwandgräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- 4) In Urnenwandgräbern dürfen keine kompostierbaren Urnen beigesetzt werden.

§14

Beisetzung in Doppelgrabstätten

- 1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Doppelgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern, unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- 2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 15

Übertragung des Sondernutzungsrechts

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
- 2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs.; Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Ältteste.
- 3) Der Übergang des Sondernutzungsrechts ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

§ 16

Verzicht auf das Sondernutzungsrecht

Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Errichtung von Grabmälern

- 1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.
- 2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen zweifach beizufügen.
Dazu gehören:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 : 10;
 2. Die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
 3. eine Angabe über die Schriftverteilung.

So weit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- 3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestV) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- 4) Ohne Genehmigung errichtete, nicht genehmigungsfähige Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 18

Größe der Grabmäler

- 1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht über- oder unterschreiten:

1. Kindergräber

Höhe 0,55 m bis 0,75 m, Breite 0,45 m bis 0,50 m

Mindeststärke 0,11 m.

2. Reihengräber

Höhe 0,90 m bis 1,20 m, Breite 0,60 m bis 0,80 m

Mindeststärke 0,13 m.

3. Doppelgräber für 2 Personen

Höhe 0,90 m bis 1,20 m, Breite 1,00 m bis 1,50 m

Mindeststärke 0,13 m.

4. Urnengräber

Liegendes Grabmal: Breite 0,40 m bis 0,50 m Länge 0,50 m bis 0,70 m

Stehendes Grabmal: Breite 0,40 m bis 0,50 m Länge 0,50 m bis 0,70 m

Mindeststärke des Grabsteines: 0,12 m

5. Urnenwandgräber

Es sind die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Kammerverschlussplatten zu verwenden.

Abmessungen: Höhe 0,393 m, Breite 0,283 m

Stärke der Kammerverschlussplatte 0,03 m

- 2) Im Friedhof Pfofeld und Langlau (neuer Friedhofsteil) werden als Grabeinfassungen Steinplatten verwendet. Diese Platten werden von der Gemeinde auf Kosten der Nutzungsberechtigten angebracht.

§ 19

Gestaltung der Grabmäler

- 1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- 2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltet wirkt.
- 3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.
- 4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

§ 20

Besondere Bestimmungen über die Gestaltung der Grabmäler und Grababdeckungen

- 1) Anforderung an die Grabmäler und Grababdeckungen:
 1. Die Grabmäler und Grababdeckungen müssen in ihrer Gestaltung überdurchschnittlichen Anforderungen entsprechen. Sie müssen dem Werkstoff gemäß in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
 2. Werkstoff:
Als Werkstoff sind nur Natursteine zugelassen.
 3. Bearbeitung:
Alle Grabmäler müssen eine werkstoffgerechte und gute handwerkliche Bearbeitung aufweisen.
 4. Um die Ruhe und Andacht nicht zu stören, sind folgende aufdringliche Bearbeitungsweisen und Werkstoffe ausgeschlossen:
 - a) tiefschwarze hochglanzpolierte Steine
 - b) Farbanstriche
 - c) Gold- und Silberinschriften
 - d) Lichtbilder
 - e) Einsätze von Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoff, u. a.
 - f) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Holz, Teerpappe und Splitt oder Kies
- 2) Im Friedhof Thannhausen sind Grabeinfassungen jeglicher Art nicht zugelassen.

§ 21

Standssicherheit

- 1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.

- 2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- 3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 22

Pflege der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand grundsätzlich gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet und eingesät werden.
- 2) Grabbeete dürfen nicht über 10 cm hoch sein.
- 3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören; baum- und strauchartige Gewächse und solche, die höher als 0,80 m wachsen, dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde gepflanzt werden.
- 4) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- 5) Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z. B. Konservbüchsen) zur Aufnahme von Blumen ist verboten.
- 6) Nach Ablauf des Nutzungsrechts (oder der Ruhezeit bei Reihengräbern) sind die Grabmäler, Einfriedungen, Anpflanzungen usw. binnen 3 Monaten zu entfernen. Andernfalls werden sie auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde entfernt.

V. Ordnungsvorschriften

§ 23

Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- 2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 24

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verhalten.
- 2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 1. das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassene Fahrzeuge (Arbeitsfahrzeuge)

2. Tiere mitzubringen;
3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
4. Druckschriften zu verteilen;
5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
6. das Rauchen und Lärmen;
7. der Aufenthalt von Kindern unter 8 Jahren ohne Begleitung Erwachsener.
8. das Verlassen der Wege, insbesondere das Betreten der Rabatten, Gräber und Grabeinfassungen.

§ 25

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- 2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde stellt eine Zulassungskarte aus.
- 3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann von der Gemeinde und von dem Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
- 4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- 5) Die Gemeinde kann die Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen, die Zulassung entziehen.
- 6) Die Friedhofswege und der Vorplatz im Friedhof dürfen nur bei gewerblichen Arbeiten mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis 2,5 t befahren werden.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt (§ 3 Abs. 1 und 2),
2. die in § 4 festgelegte Anzeigepflicht verletzt,
3. den Vorschriften über das Betreten und Verhalten im Friedhof §§ 22 Abs. 1 und 23 zuwiderhandelt.
4. gewerbliche Arbeiten ohne Genehmigung ausführt (§ 24 Abs. 1 Satz 1).

§ 27

Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Pfofeld vom 12.12.2011 außer Kraft.

Pfofeld, den 07.10.2014

Gemeinde Pfofeld

W. R e n n e r
1. Bürgermeister